

**Ergänzungsbestimmungen des ASV Ruppichter Roth e.V. zur allgemeinen Gewässerordnung**

Mit dieser Ergänzungsbestimmungen verlieren alle älteren Bestimmungen ihre Gültigkeit und sind zu vernichten.

Diese Bestimmungen sind Bestandteile der Gewässerordnung des Landesfischereiverbandes. Beide Unterlagen sind bei der Ausübung des Angelsportes mitzuführen und gelten für alle Vereinsgewässer des ASV Ruppichter Roth.

**1. Vereinsgewässer**

- a) **Waldbrölbach** von der Quelle in Waldbröl bis Bröleck Einmündung Homburger- Bröl, beidseitig befischbar.
- b) **Oelerothbach** von der Quelle bis zur Bröl, beidseitig befischbar.
- c) **Blumenweiherteiche 1 bis 5 ( Heringstal )**
- d) **Großer Sperber**

**2. Offene Zeiten für**

- a) **Waldbrölbach und Oelerothbach** entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Landes NRW.

**b) Blumenweiherteiche 1 bis 5**

**Teich 1** ist ganzjährig unter Berücksichtigung der Artenschonzeiten (außer Regenbogenforellen) von **Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang** (außer in der Zeit der Tagesbefischbarkeit ) befischbar.

**Teich 1** ist grundsätzlich nur Samstags oder Sonntags, mit Ausnahme der Feiertage Ostern und Pfingsten befischbar. An den Feiertagen ist das Angeln Samstags oder Sonntags oder Montags erlaubt.

**Sonderregelung an Teich 1**

**Teich 1** ist laut Beschluss des Vorstandes, ein Tag nach dem Sommerfischen bis zum Herbst jeden Tag 24 Stunden befischbar.

Das Ende der Tages- Befischbarkeit wird an der Info-Tafel rechtzeitig bekanntgegeben, danach gilt wieder die normale Wochenendregelung.

**b) Teich 2 bis 5**

sind ganzjährig unter Berücksichtigung der Artenschonzeiten (außer Regenbogenforellen) 24 Stunden befischbar.

**c) Großer Sperber**

ist ganzjährig unter Berücksichtigung der Artenschonzeiten 24 Stunden befischbar.

**3. Erlaubte Fanggeräte**

**a) Blumenweiherteiche 1 bis 5**

**Teich 1** grundsätzlich eine Handangel. **Ausnahme: In der Zeit nach dem Sommerfischen bis zum Herbst ist das Angeln mit 2 Angeln erlaubt, nach Ablauf der Ausnahmeregelung gilt wieder die normale Regelung.**

**b) Teich 2 bis 5**

2 Handangeln

**c) Großer Sperber**

2 Handangeln

**d) Waldbrölbach und Oelerothbach**

Grundsätzlich eine Handangel oder Spinn- oder Fliegenangel mit widerhakenlosen Einzelhaken.

**Ausnahme:** Auf Aal dürfen nach Sonnenuntergang 2 Handangeln benutzt werden **!! Achtung !!**

**Am Brölbach dürfen grundsätzlich nur widerhakenlosen Einzelhaken benutzt werden.**

**e) Auf Köderfisch eine Senke von ca.1x1m**

**4. Fangmengenbegrenzung / Mindestmaß**

Generell ist die tägliche Höchstfangmenge- sofern für Einzelfälle keine Sonderregelung gilt – auf 1 m Gesamtschlänge begrenzt, außer Aal. Für folgenden Fischarten gelten zusätzliche Fangbegrenzungen.

- a) Karpfen – 1 Stück innerhalb von 14 Tagen.
- b) Stör – 3 Stück pro Jahr.
- c) Raubfische (Hecht od. Zander) – 3 Raubfische pro Jahr.
- d) Aal – lt. Beschluss 6 Stück pro Tag.
- e) Wels – keine Fangbegrenzung - kein Mindestmaß
- f) An Teich 1 dürfen an den freigegebenen Angeltagen **max. 3 Forellen** pro Tag geangelt werden.

Zusätzlich darf auf einen weiteren Fisch geangelt werden, außer an Teich1. Wer in der Ausnahmezeit (nach dem Sommerfischen bis zum Herbst) die 3. Forelle am Tag gefangen hat muss das Angeln an Teich 1 beenden, er darf aber zusätzlich auf einen weiteren Fisch angeln außer in Teich1.

Fischart:	Mindestmaß	Schonzeit
Äsche	30 cm	01.03.-30.04
Bachforelle nur Bach	30 cm	20.10.-15.03
Regenbogenforelle nur Bach	25 cm	20.10.-15.03
Hecht - Teichanlage	50 cm	01.01.-31.05
Zander - Teichanlage	50 cm	01.01.-31.05
Hecht - Sperber	50 cm	01.01.-30.04
Zander - Sperber	50 cm	01.04.-31.05
Aal	50 cm	Keine
Karpfen / Graskarpfen	40 cm	Keine
Schleie	28 cm	Keine
Barsch	20 cm	Keine
Stör	60 cm	Keine
Wels	dürfen nicht zurückgesetzt werden	

**5. Behandlung von Beutefischen**

- a) Untermaßige, unverletzte Fische sind schonend zurückzusetzen.
- b) Regenbogenforellen dürfen an den Teichen grundsätzlich nicht zurückgesetzt werden, und zählen als vollwertiger Fisch.
- 6. Für Vereins- und Hegefischen des ASV gelten fallweise bekanntzugebende Bestimmungen. Diese sind für die betreffende Veranstaltung bindend.
- 7. In Anbetracht der Besonderheit unserer Teichanlagen und der sich hieraus ergebenden Angelmöglichkeiten, kann der Vorstand des ASV erforderlichenfalls jederzeit Änderungen der vorstehenden Ergänzungsbestimmungen zur Gewässerordnung beschließen. Diese müssen durch Rundschreiben allgemein bekannt gemacht werden. Nach Vorstandsbeschluss können Verstöße gegen die Gewässerordnung mit Ausschluß aus den Verein geahndet werden.
- 8. Alle Fische sind grundsätzlich mit dem Unterfangkescher zu Landen. (ausgenommen Jungfische bis 20 cm und Aale)
- 9. Das Ausnehmen von Fischen am Gewässer ist verboten.
- 10. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, ihm unbekannte Personen zu überprüfen.
- 11. Zum Angeln ist das Betreten bei Eisschicht und das Befahren mit Booten o.ä. des Sperbers und der Blumenweiherteiche grundsätzlich nicht gestattet.
- 12. Der Jahresangelschein wird nur noch bei Rückgabe der Fangliste ausgestellt. Wer seine Fangliste nicht abgibt bekommt keinen neuen Jahresangelschein.
- 13. Das Angeln bei Arbeitseinsätzen ist in der Zeit des Arbeitseinsatzes an allen Vereinsgewässern verboten.
- 14. Bei Veranstaltungen ist das Angeln nur an den vorgegebenen Gewässern gestattet, alle anderen Gewässer dürfen in diesem Zeitraum nicht beangelt werden.
- 15. Terminänderungen oder Aktionen werden frühzeitig im Infokasten an Teich 1 ausgehängt.
- 16. Das benutzen von Setzkescher und Reusen ist nicht gestattet.
- 17. Mit einem aktiven Vereinsangehörigen, dürfen dem Verein angehörige Jugendliche von Teich 2 bis 5 und Sperber mit einer eigenen Handangel auf Friedfisch mitangeln. An Teich 1 und Brölbach dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht mit eigener Handangel mitangeln.(Ausnahme bei Vereinsveranstaltungen)